

**Mittwoch, 16. Mai 2001**

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0151/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
- 

## **12. Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen \***

**A5-0150/2001**

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen  
(KOM(2000) 736 – C5-0020/2001 – 2001/0801(CNS))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 1  
Erwägung (4)

(4) In der Mitteilung der Kommission „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU“ (KOM(2000) 125) wird Alkohol am Steuer als *ein Schwerpunktproblem* bezeichnet, bei *dem gemeinsame Maßnahmen* die hohe Zahl der *Straßenverkehrstoten* in der EU erheblich reduzieren könnten. Die Empfehlung der Kommission zu *einem maximalen Blutalkoholspiegel im Straßenverkehr* (KOM(2000) xxx) geht speziell auf das Problem jugendlicher Pkw- und Motorradfahrer ein und schlägt einen Grenzwert von 0,2mg/ml für unerfahrene Pkw-Fahrer und Fahrer motorgetriebener Zweiräder vor.

(4) In der Mitteilung der Kommission „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU“ (KOM(2000) 125) wird Alkohol am Steuer als **eine der sechs Schlüsselprioritäten anerkannt**, bei **der gemeinsame Maßnahmen** die hohe Zahl der **Todesfälle** in der EU, die sich auf ca. 45 000 beläuft, sowie die Zahl der **Schwerverletzten**, die **chronische bzw. lebenslange Gesundheitsschäden** davontragen, erheblich reduzieren werden. Die Empfehlung der Kommission vom 17. Januar 2001 über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern<sup>(1)</sup> geht speziell auf das Problem jugendlicher Pkw- und Motorradfahrer ein und schlägt einen Grenzwert von 0,2mg/ml für unerfahrene Pkw-Fahrer und Fahrer motorgetriebener Zweiräder vor.

<sup>(1)</sup> ABl. C 48 vom 14.2.2001, S. 2.

Abänderung 2  
Erwägung (5)

(5) Eines der Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 645/96/EG) ist die Förderung der Prüfung, der Bewertung und des Austauschs von Erfahrungen sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung des *Alkoholmissbrauchs* und seiner gesundheitlichen und sozialen Folgen; dieses Programm bietet damit eine Grundlage für die Auswertung und Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

(5) Eines der Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 645/96/EG) ist die Förderung der Prüfung, der Bewertung und des Austauschs von Erfahrungen sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung des **schädlichen Alkoholkonsums** und seiner gesundheitlichen, sozialen und **wirtschaftlichen** Folgen; dieses Programm bietet damit eine Grundlage für die Auswertung und Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 3

## Erwägung (7)

(7) Im Rahmen des Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung von Verletzungen (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 372/99/EG) gehören Verletzungen im Zusammenhang mit dem **Alkoholmissbrauch** zu den in Angriff genommenen Maßnahmen, die für die Datenbeschaffung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nützlich sein könnten.

(7) Im Rahmen des Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung von Verletzungen (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 372/99/EG) gehören Verletzungen im Zusammenhang mit dem **Alkoholkonsum bzw. -missbrauch** zu den in Angriff genommenen Maßnahmen, die für die Datenbeschaffung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nützlich sein könnten.

## Abänderung 4

## Erwägung (9)

(9) Im Hinblick auf die empfohlenen Maßnahmen ist der Hinweis wichtig, dass der abgeänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür feststellt, dass als Beitrag zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sichergestellt werden muss, dass die Verbraucher über Lebensmittel und insbesondere alkoholische Getränke ordnungsgemäß informiert werden, und zwar u. a. durch Angabe der Inhaltsstoffe auf der Etikettierung, dass dies umso dringlicher ist, als in den letzten Jahren zunehmend alkoholische Getränke auf den Markt gekommen sind, deren Zusammensetzung und Aufmachung offensichtlich den Verkauf an Jugendliche fördern sollen, und dass einheitliche Vorschriften zur Etikettierung alkoholischer Getränke für die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Binnenmarkts für diese Produkte unverzichtbar sind.

(9) Im Hinblick auf die empfohlenen Maßnahmen ist der Hinweis wichtig, dass der abgeänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür feststellt, dass als Beitrag zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sichergestellt werden muss, dass die Verbraucher über Lebensmittel und insbesondere alkoholische Getränke ordnungsgemäß informiert werden, und zwar u. a. durch Angabe der Inhaltsstoffe auf der Etikettierung, dass dies umso dringlicher ist, als in den letzten Jahren zunehmend alkoholische Getränke **sowie alkoholhaltige Erfrischungsgetränke (Alcopops) bzw. „Designergetränke“** auf den Markt gekommen sind, deren Zusammensetzung und Aufmachung offensichtlich den Verkauf an Jugendliche fördern sollen, und dass einheitliche Vorschriften zur Etikettierung alkoholischer Getränke für die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Binnenmarkts für diese Produkte unverzichtbar sind.

## Abänderung 5

## Erwägung (9a) (neu)

**(9a) Die Regelung des Kostenverhältnisses beim Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in Gaststätten, wonach in Gaststätten mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden muss, das nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge – wie dies in wenigstens einem Mitgliedstaat bereits vorgeschrieben ist –, kann eine wichtige Rolle beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor übermäßigem Alkoholkonsum spielen.**

## Abänderung 6

## Erwägung (13a) (neu)

**(13a) In Anbetracht der verheerenden Auswirkungen des Alkoholmissbrauchs auf die Gesundheit, insbesondere die von Jugendlichen, sind verbindlichere europäische Vorschriften für die sich an Jugendliche richtende Werbung für alkoholische Getränke notwendig.**

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 56

## Erwägung (14a) (neu)

(14a) Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Genuss von Wein – in Maßen – zu einem Essen Teil der Essgewohnheiten und Kultur ist und nichts mit Alkoholproblemen zu tun hat.

## Abänderung 8

## Erwägung (15)

(15) Es ist unbedingt notwendig, dass die Gemeinschaft die Datenbeschaffung konsistent verbessert und dabei eine bessere wissenschaftliche Informationsbasis zu Ursachen, Art und Ausmaß der durch den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen verursachten Probleme anstrebt.

(15) Es ist unbedingt notwendig, dass die Gemeinschaft die Datenbeschaffung **zur Erlangung vergleichbarer Daten** verbessert und dabei eine bessere wissenschaftliche Informationsbasis zu Ursachen, Art, **Umständen** und Ausmaß der durch den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen verursachten Probleme anstrebt.

## Abänderung 9

## Erwägung (17)

(17) Es sollte eine kontinuierliche Bewertung der durchgeführten Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit und des auf einzelstaatlicher wie gemeinschaftlicher Ebene Erreichten vorgenommen werden

(17) Da die Zielgruppe insbesondere Kinder und Jugendliche sind, zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen vorrangig auf die Einschränkung der Nachfrage durch gezielte Präventivmaßnahmen und die Aneignung eines gesundheits- und verantwortungsbewussten Verhaltens ab. Es sollte eine kontinuierliche Bewertung der in den beiden genannten Bereichen durchgeführten Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ihrer **Umsetzung und** Wirksamkeit auf örtlicher, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene vorgenommen werden

## Abänderung 10

## Empfehlung (1)

(1) die Entwicklung und Umsetzung geeigneter umfassender Gesundheitsförderungsstrategien für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern, Lehrer und Betreuer auf örtlicher, nationaler und europäischer Ebene unter besonderer Berücksichtigung organisatorischer Strukturen wie Jugend- und Sportverbände und Schulen intensivieren,

(1) die bereits vorhandenen Daten und gegebenenfalls neue Erkenntnisse, die sich aus der Untersuchung einzelner Teilespekte ergeben, bewerten, um Aufschlüsse über das Ausmaß und die Folgen der Probleme, die sich aus dem Alkoholkonsum insbesondere von Kindern und Jugendlichen ergeben, zu erhalten; die Daten unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und der Ernährungsgewohnheiten auf einheitliche Weise erfassen, so dass ihre Vergleichbarkeit gewährleistet ist; auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse geeignete Politiken und Maßnahmen der Gesundheitsförderung für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern, Lehrer und Betreuer auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene entwickeln und umsetzen, und die Fähigkeit der Jugendlichen fördern, in Kenntnis der Umstände Entscheidungen in Bezug auf ihre Gesundheit zu treffen,

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 11  
*Empfehlung (1a) (neu)***(1a) Untersuchungen über den Alkoholkonsum als einem entscheidenden gesundheitsspezifischen Faktor fördern, auf dessen Grundlage die Auswirkungen auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene bewertet werden können,**Abänderung 12  
*Empfehlung (3)***(3) Maßnahmen fördern, die die Auswirkungen des Alkoholkonsums insbesondere auf Kinder und Jugendliche und die Folgen für den Einzelnen wie die Gesellschaft ins allgemeine Bewusstsein rücken,****(3) Maßnahmen fördern, die die Auswirkungen des Alkoholkonsums, insbesondere auf Kinder und Jugendliche, und die Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft sowie die zeitliche Dauer, die Alkohol im Blut nachzuweisen ist, ins allgemeine Bewusstsein rücken; spezifische Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils und der Selbstachtung in einem ganzheitlichen Ansatz sollten in diesem Zusammenhang als besonders geeignet erachtet werden,**Abänderung 53  
*Empfehlung (3a) (neu)***(3a) unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherinformation und von Warnungen vor Gesundheitsschäden über die Wirksamkeit der Etikettierung alkoholischer Getränke berichten und deren Notwendigkeit prüfen,**Abänderung 54  
*Empfehlung (3b) (neu)***(3b) über die unterschiedlichen Systeme der Besteuerung von alkoholischen Erzeugnissen berichten und prüfen, ob sich diese unterschiedlichen Systeme auf den Konsum von Alkohol, insbesondere durch Jugendliche, auswirken,**Abänderung 14  
*Empfehlung (3c) (neu)***(3c) die systematische Ausbildung von Schulkrankenschwestern und -pflegern und Schulärzten im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern und so den Zugang zu Gesundheits- und Beratungsdiensten weiter entwickeln,**Abänderung 15  
*Empfehlung (3d) (neu)***(3d) eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, die sich mit alkoholbedingten Problemen bei Kindern und Jugendlichen beschäftigen,**

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 16  
*Empfehlung (4)*

(4) die wirksamsten Methoden zur Gesundheitsförderung und Aufklärung im Zusammenhang mit Alkohol auswerten,

(4) die wirksamsten Methoden zur Gesundheitsförderung und Aufklärung im Zusammenhang mit Alkohol **sowohl im Hinblick auf den Alkoholkonsum im vernünftigen Rahmen als auch auf Alkoholmissbrauch auswerten und sich dafür einsetzen, dass gewährleistet ist, dass auch der praktische Arzt diese kennt und gewillt ist, danach zu handeln, sowie die Verbreitung innovativer Modelle des besten Verfahrens fördern,**

Abänderung 17  
*Empfehlung (4a) (neu)*

**(4a) den Aufbau von Datenbanken zur Bekämpfung der Gefahren, die aus dem Alkoholkonsum erwachsen, fördern,**

Abänderungen 18 und 55  
*Empfehlung (5)*

(5) Jugend- und Sportorganisationen und andere kommunale Strukturen dazu anhalten, die Gesundheitserziehung in Bezug auf Alkohol in ihre Tätigkeitsprogramme zu integrieren; spezifische Aktionen (insbesondere im Informationsbereich), die von Jugendlichen für Jugendliche initiiert und umgesetzt werden, sollten dabei besondere Beachtung finden.

(5) Jugend-, **Studenten-** und Sportorganisationen und andere kommunale Strukturen dazu anhalten, die Gesundheitserziehung in Bezug auf **den Konsum von psychoaktiven Substanzen und** Alkohol in ihre Tätigkeitsprogramme zu integrieren **und auch Problembereiche zu behandeln** wie **Gruppendruck, elterlicher Alkoholmissbrauch, Adoleszenz und mangelndes Selbstbewusstsein, da diese Faktoren ebenfalls eine Auswirkung auf die Trinkgewohnheiten junger Menschen haben können;** spezifische Aktionen (insbesondere im Informationsbereich), die von Jugendlichen für Jugendliche initiiert und umgesetzt werden, sollten dabei besondere Beachtung finden; **sie würden vor allem dazu beitragen, dass das negative Image, das mit dem Verzicht auf Alkohol verbunden ist, verschwindet.**

Abänderung 19  
*Empfehlung (5a) (neu)*

**(5a) die dem Sport und dem Kampfgeist innewohnenden Möglichkeiten nutzen, um dem Problem des Alkoholmissbrauchs, der unter Jugendlichen jetzt Mode ist, zu begegnen, sowie einen gesunden Lebensstil fördern,**

Abänderung 20  
*Empfehlung (5b) (neu)*

**(5b) die für die Sicherheit in Schwimmbädern, an Flüssen, Seen und am Meer zuständigen Behörden dazu auffordern, in die Hinweise auf ihren Warntafeln für Schwimmer die Gefahren, die das Schwimmen nach dem Konsum von Alkohol in sich birgt, aufzunehmen,**

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 21  
*Empfehlung (6)*

(6) die Hersteller alkoholischer Getränke bei ihren Bemühungen um eine spezielle Schulung des Bedienungs- und Verkaufspersonals im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz unterstützen,

(6) die Hersteller **und Vertreiber** alkoholischer Getränke bei ihren Bemühungen um eine spezielle Schulung des Bedienungs- und Verkaufspersonals im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz **sowie im Hinblick auf die geltenden Auflagen bei Genehmigungen für den Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unterstützen und ihnen ihre Verantwortung bewusst machen**,

Abänderung 22  
*Empfehlung (7)*

(7) die Entwicklung von Beratungsmaterialien für Eltern als Ausgangspunkt für die Diskussion der Alkoholproblematik mit *ihren* Kindern fördern und die Verbreitung dieser Materialien über örtliche Netzwerke wie Schulen, Gesundheitsfürsorgedienste, Büchereien und Gemeindezentren sowie im Internet unterstützen,

(7) die Entwicklung von Beratungsmaterialien für Eltern, **Erziehungsberechtigte und Lehrpersonal in kontinuierlicher Rücksprache mit den Jugendlichen** als Ausgangspunkt für die Diskussion der Alkoholproblematik mit Kindern **und Jugendlichen in Richtung Information und Stärkung des individuellen Selbstbewusstseins als Basis eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol** fördern und die Verbreitung dieser Materialien über örtliche Netzwerke wie Schulen, Gesundheitsfürsorgedienste, **Arbeitsstätten, Massenmedien**, Büchereien und Gemeindezentren sowie im Internet unterstützen; **sicherstellen, dass alle Jugendlichen Zugang zu Information haben, einschließlich der Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen sowie der Jugendlichen aus ethnischen Gemeinschaften**,

Abänderung 23  
*Empfehlung (8)*

(8) spezielle Initiativen für junge Menschen zur Aufklärung über die Gefahren von *Trunkenheitsfahrten* unter besonderer Berücksichtigung etwa der Diskotheken ausbauen,

(8) spezielle Initiativen für Jugendliche zur Aufklärung **durch Gleicherträge** über die Gefahren **des übermäßigen Alkoholkonsums allgemein und insbesondere in Verbindung mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen** ausbauen **und** unter besonderer Berücksichtigung **von Orten, an denen sich Jugendliche regelmäßig aufhalten**, etwa Diskotheken, **diesbezügliche Maßnahmen ergreifen**,

Abänderung 24  
*Empfehlung (9a) (neu)*

**(9a) sicherstellen, dass minderjährige Alkoholkonsumenten nicht durch irreführende Markennamen oder Verpackungen gezielt angesprochen werden**,

Abänderung 25  
*Empfehlung (10)*

(10) ein Multizenter-Konzept zur Erziehung Jugendlicher in Fragen des Alkoholkonsums als Beitrag zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs gegebenenfalls unter Einschaltung der Erziehungs-, Gesundheits- und Jugendorganisationen, Vollzugsbehörden und Medien unterstützen,

(10) ein Multizenter-Konzept zur Erziehung Jugendlicher **und ihrer Eltern** in Fragen des Alkoholkonsums als Beitrag zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs gegebenenfalls unter Einschaltung der Erziehungs-, Gesundheits- und Jugendorganisationen, Vollzugsbehörden und Medien unterstützen,

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 26

## Empfehlung (10a) (neu)

**(10a) veranlassen, dass in Gaststätten und bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank mindestens ein nicht-alkoholisches Getränk angeboten wird, das nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge,**

## Abänderung 27

## Empfehlung (11)

(11) evidenzbasierte Informationen über die Faktoren, die Kinder veranlassen, mit dem Trinken in besorgniserregendem Ausmaß zu beginnen, beschaffen, verbreiten und nutzen,

(11) Tatsacheninformationen über die Faktoren, die Kinder **zu schädlichem Alkoholkonsum** veranlassen, beschaffen, verbreiten, insbesondere an Kinder und Jugendliche selbst, und nutzen, wobei besonderes Gewicht auf Jugendliche und Personen mit hochriskanten Verhaltensmustern zu legen ist,

## Abänderung 28

## Empfehlung (12)

(12) die Entwicklung spezieller Früherkennungskonzepte und Einzelmaßnahmen für alkoholabhängige Jugendliche fördern;

(12) die Entwicklung spezieller Früherkennungskonzepte und Einzelmaßnahmen für **Jugendliche mit schädlichem Alkoholkonsum bzw.** alkoholabhängige Jugendliche fördern;

## Abänderung 29

## Empfehlung (12a) (neu)

**(12a) den übergreifenden Charakter der meisten gesundheitsbestimmenden Faktoren anerkennen und einen sektorenübergreifenden Ansatz in Bezug auf den Alkoholkonsum und -missbrauch in allen Altersstufen durch die Integration der Lösungen aus allen relevanten Politikbereichen fördern, um eine wirksame Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche zu ermöglichen,**

## Abänderung 30

## Empfehlung (13)

(13) die Durchsetzung behördlicher Kontrollen bei der Verkaufsförderung, der Vermarktung und dem Vertrieb alkoholischer Getränke verstärken und die Hersteller und Vertreiber zur *freiwilligen* Selbstkontrolle in diesem Bereich aufzufordern,

(13) die Durchsetzung behördlicher Kontrollen bei der Verkaufsförderung, der Vermarktung und dem Vertrieb alkoholischer Getränke verstärken und die Hersteller und Vertreiber zur Selbstkontrolle in diesen Bereichen **veranlassen**,

## Abänderung 31

## Empfehlung (14)

(14) *darauf hinwirken*, dass Hersteller und Vertreiber in allen Mitgliedsstaaten sich auf gleich hohe Verantwortungsniveaus und Standards für Werbung, Vermarktung und Abgabe an den Verbraucher verständigen,

(14) **veranlassen**, dass Hersteller und Vertreiber in allen Mitgliedsstaaten sich auf gleich hohe Verantwortungsniveaus und Standards für Werbung, Vermarktung und Abgabe an den Verbraucher verständigen,

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 32  
*Empfehlung (14a) (neu)*

**(14a) dafür Sorge tragen, dass für das Sponsoring bei Veranstaltungen von Jugendorganisationen und Sportverbänden durch Hersteller oder Vertreiber alkoholischer Getränke ein strenger Verhaltenskodex gilt, um den offensichtlichen Bedarf besagter Organisationen und Verbände an finanziellen Mitteln und die Überlegungen in Verbindung mit der Volksgesundheit miteinander in Einklang zu bringen,**

Abänderung 33  
*Empfehlung (15) Buchstabe a*

- (a) um sicherzustellen, dass Hersteller alkoholischer Erzeugnisse nicht gezielt für Kinder und Jugendliche produzieren;
- (a) um **zu verhindern**, dass Hersteller alkoholischer Erzeugnisse gezielt für Kinder und Jugendliche produzieren; **dies gilt auch für irreführende Markennamen oder Verpackungen;**

Abänderung 34  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich -1 (neu)*

- **die Verwendung irreführender Markennamen,**

Abänderung 35  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 1*

- die Verwendung von Zeichen, Motiven, Farben und Trendsymbolen, die mit der Jugendkultur verbunden werden,
- die Verwendung von Zeichen, Motiven, Farben und Trendsymbolen, die mit der Jugendkultur verbunden werden, **sowie die Verwechselungsgefahr von nicht-alkoholischen Getränken und Alkoholika,**

Abänderung 36  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 2*

- Einsatz von Kindern, Jugendlichen oder *sehr jung* wirkenden Models in Werbekampagnen,
- Einsatz von Kindern, Jugendlichen oder **minderjährig** wirkenden Models in Werbekampagnen,

Abänderung 37  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 2a (neu)*

- **die Verwendung von Logos der Getränkemittel-industrie auf Babywäsche,**

Abänderung 38  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 2b (neu)*

- alkoholhaltige Erfrischungsgetränke (Alcopops) bzw. „Designergetränke“,

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- Abänderung 39  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 8*
- Werbung in Printmedien für Kinder *und* Jugendliche, – Werbung in Printmedien für Kinder **oder** Jugendliche,
- Abänderung 40  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 8a (neu)*
- **TV- und Radiowerbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet,**
- Abänderung 42  
*Empfehlung (15) Buchstabe b Spiegelstrich 9a (neu)*
- **eine strikte räumliche Trennung zwischen nicht-alkoholischen und alkoholisierten Getränken sowie Alkoholika im Handel,**
- Abänderung 43  
*Empfehlung (15) Buchstabe e*
- (e) sicherstellen, dass die Hersteller die Möglichkeit haben, als freiwillige Dienstleistung für Unternehmen sich vor der Markteinführung eines Produkts oder vor der Investition in ein Produkt sowie vor Beginn einer Marketingkampagne einschlägig beraten zu lassen, **entfällt**
- Abänderung 44  
*Empfehlung 15 Buchstabe ea (neu)*
- (ea) die Bereitstellung deutlich sichtbarer Informationen und Warnhinweise betreffend die alkoholischen Getränke an den Verkaufsstellen, insbesondere in Supermärkten fördern,
- Abänderung 45  
*Empfehlung 17*
- (17) der Kommission regelmäßig über die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen Bericht erstatten. (17) einen auf den oben genannten Empfehlungen beruhenden Aktionsplan mit klar umrissenen Zielen erstellen und diesen der Kommission übermitteln; innerhalb von drei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung und nach ihrer Inkraftsetzung alle drei Jahre über die Durchführung Bericht erstatten.
- Abänderung 46  
*Aufforderung an die Kommission 1*
- (1) die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere durch Sammlung *und* Bereitstellung einschlägiger vergleichbarer Daten und durch Erleichterung des Austauschs von Informationen und optimalen Lösungen umzusetzen; (1) die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere durch **eine konsequente Verbesserung der Sammlung von Daten mit dem Ziel einer verbesserten wissenschaftlichen und komparativen Informationsgrundlage über die**

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

**Ursachen, die Art und den Umfang der Probleme, die durch den Konsum von Alkohol bei Kindern und Jugendlichen entstehen, und durch Erleichterung des Austauschs von Informationen und optimalen Lösungen umzusetzen;**

## Abänderung 48

## Aufforderung an die Kommission 2

- (2) die Entwicklungen und die in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen zu verfolgen, zu bewerten und zu überwachen und dabei einen kontinuierlichen, konstruktiven und ausgewogenen Dialog mit allen Beteiligten zu gewährleisten;
- (2) die Entwicklungen und die in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen zu verfolgen, zu bewerten und zu überwachen und dabei einen kontinuierlichen, konstruktiven und ausgewogenen Dialog mit allen Beteiligten zu gewährleisten, **um eine konsistente und umfassende Strategie zur Bekämpfung der Probleme im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum zu entwickeln;**

## Abänderung 49

## Aufforderung an die Kommission 2a (neu)

- (2a) die Ergebnisse ähnlicher Aktionen auf Gemeinschaftsebene, insbesondere die des Beschlusses über die Einrichtung des Programms für die öffentliche Gesundheit, zu verfolgen und die Aktionen und Maßnahmen im Bereich des Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage dann möglicherweise vorliegender neuer Erkenntnisse anzupassen;

## Abänderung 50

## Aufforderung an die Kommission 2b (neu)

- (2b) für EU-Förderprogramme mit der Zielgruppe Jugendliche den Aspekt Umgang mit Alkohol in die jeweiligen Programme mit aufzunehmen, sofern dies sinnvoll erscheint;

## Abänderung 51

## Aufforderung an die Kommission 2c (neu)

- (2c) mit der WHO zusammenzuarbeiten und jede Aktion zu unterstützen, die der Anwendung der Alkoholcharta der WHO dient.

## Abänderung 52

## Aufforderung an die Kommission 3

- (3) anhand der von den Mitgliedstaaten bereit gestellten Informationen bis spätestens zum Ablauf des fünften Jahres nach Annahme dieser Empfehlung einen Bericht über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen vorzulegen, zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen greifen, und festzustellen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

- (3) dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen nicht später als vier Jahre nach Annahme der Empfehlung und danach alle drei Jahre eine Zusammenfassung der in Empfehlung 17 erwähnten Berichte der Mitgliedstaaten vorzulegen; diese Zusammenfassung muss eine Angabe über die Bereiche enthalten, in denen (gegebenenfalls) eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, um die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu ergänzen.